

Verbringen von Pferden innerhalb der EU ab 1.5.2004

Ab 1. Mai 2004 gelten für die neuen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich Pferdeverbringungen jeglicher Art die Bestimmungen für das innergemeinschaftliche Verbringen.

Pferde dürfen in das Gebiet der neuen Mitgliedstaaten über jede mögliche Grenzübertritts Stelle sowohl von als auch nach Österreich ohne veterinärbehördliche Grenzkontrolle unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden.

Es müssen die Bestimmungen eingehalten werden, die für das innergemeinschaftliche Verbringen von *Equiden* festgelegt sind.

Registrierte *Equiden* (z.B. Sportpferde) benötigen gemäß § 47 Anlage 7 Z 6.1. der Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 (EBVO 2001) BGBl II 2001/355 idgF, für das innergemeinschaftliche Verbringen einen Equidenpass nach Muster des Anhangs der Entscheidung 93/623/EWG, zuletzt geändert durch die EdK 2000/68/EG und eine vom amtlichen Tierarzt ausgestellte Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG. Das Muster der Gesundheitsbescheinigung ist in vielen Equidenpässen integriert. Nutz- und Zuchtequiden, Zebras, Zebroide, Esel und deren Kreuzungen sowie Schlachtequiden benötigen gemäß § 47 Anlage 7 Z 6.2. EBVO 2001 für das innergemeinschaftliche Verbringen eine vom amtlichen Tierarzt ausgestellte Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 90/426/EWG. Es wird darauf hingewiesen, dass außerdem ein Pass mit zumindest den Angaben gemäß Kapitel I, II, III, IV und IX der Entscheidung 93/623/EWG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG ausnahmslos mitgeführt werden muss.

Pferde, die bei Wanderritten für weniger als 24 Stunden aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich verbracht werden, benötigen lediglich den Equidenpass gemäß der Entscheidung 93/623/EWG in der gültigen Fassung.

Die Gesundheitsbescheinigung ist vom zuständigen Amtstierarzt des Bezirkes, aus dem das Pferd in ein anderes Mitgliedsland zu einer Veranstaltung verbracht oder verkauft oder längere Zeit eingestellt wird, auszustellen, original zu unterfertigen und ist 10 Tage gültig.

Der Empfänger von lebenden Tieren muss die voraussichtliche Ankunft der Tiere anzeigen, ausgenommen sind registrierte Pferde.

Weitere Informationen hinsichtlich gesetzlicher Grundlagen insbesondere die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern und die Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) 93/623/EWG) finden sich auf den folgenden Internetseiten

:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1993D0623:19991223:DE:PDF>